

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PRINZ OPTICS VERTRIEBS-GMBH

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller von uns mit Bestellern abgeschlossenen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge oder ähnlicher Rechtsgeschäfte. Sie gelten nur für Geschäfte, die wir mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließen; für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gelten diese Lieferbedingungen nicht.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt werden. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Rahmen-, Dauerlieferungs-, Abruf- und Sukzessivlieferungsverträge sowie ähnliche Dauerschuldverhältnisse, soweit für sie nicht spezielle Vereinbarungen geschlossen werden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

Eine Verpflichtung zur Lieferung wird nur durch Annahme des einzelnen Auftrages und nur für diesen begründet. Dies gilt auch und insbesondere für Rahmen-, Sukzessivlieferungs- und Abrufverträge, soweit dort nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Angaben zu technischen Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

3. Schriftform

Die Aufhebung oder Abänderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen muss schriftlich erfolgen. Nebenabreden, insbesondere Zusagen, Garantien und sonstige Erklärungen zur Eigenschaft und zur Verwendbarkeit der zu liefernden Ware bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Angaben über Ausführung, Abmessung etc.

4. Preise, Preisänderungen, Lieferbeschränkungen

Unsere Preislisten verlieren mit Erscheinen einer neuen Preisliste automatisch ihre Gültigkeit, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

Die Listen-Preise gelten - soweit sich nicht aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen etwas anderes ergibt - für Ab-Werk-Lieferungen zuzüglich eventueller Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung etc. und zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Listen-Preise gelten bei Bestellung von üblichen Versandeinheiten. Bei niedrigeren Abnahmemengen sind wir berechtigt, die Preise gegenüber der Preisliste nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen.

Wir sind auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Preiserhöhungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn deren Notwendigkeit auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Besteller innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Besteller, ist er berechtigt, die Lieferungen abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten, solange wir den erhöhten Preis verlangen.

Reichen die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen (z.B. wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen - insgesamt aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind wie etwa in den Fällen Höherer Gewalt -) zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so sind wir berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen.

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns angemessenen Preiszuschlag sowie eine angemessene Abweichung hinsichtlich der vereinbarten Liefermenge vor, überschüssige Mengen sind abzunehmen.

Für Artikel aus Glas und Quarz gilt, bezogen auf die Bestellmenge, eine Abweichung von +/- 10 % als vereinbart.

Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an frühere Preislisten.

5. Änderungen, Angaben, Auskünfte

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderung dem Besteller zumutbar ist. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Masse und Gewichte etc. der Ware sind nur als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Übergebene Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden oder anders als für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

6. Ausführungszeichnungen etc.

Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen u.a.m. in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen Dritter schadlos zu halten.

7. Versand, Fracht, Gefahrübergang, Verpackungs- und Versandkosten

Der Besteller hat bei Abschluss des Geschäftes anzugeben, ob die Ware von ihm abgeholt oder von uns zugesandt werden soll. Entscheidet sich der Besteller für eine Zusendung der Ware, so haben wir das Wahlrecht, eine Spedition zu beauftragen, die Ware einem Frachtführer, der Bahn AG oder einem sonstigen Transportdienstleister (DHL, UPS etc.) zu übergeben oder den Transport im eigenen LKW vorzunehmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit dem Verlassen der Ware von unserem Betriebsgelände oder von dem Gelände unseres Lieferanten auf den Besteller über.

Hat der Besteller Selbstabholung gewählt, so geht die genannte Gefahr zwei Tage nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert. Außer im Falle der Selbstabholung haben wir das Recht, die geeignete Verpackung zu wählen. Anlieferung mit unserem Lastkraftwagen wird zu üblichen Frachtsätzen berechnet.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers nach eigenem Ermessen (§ 315 BGB) in begründeten Einzelfällen solche Versicherungen einzudecken.

8. Lieferzeit, Teillieferungen, Haftungsbeschränkung, Annahmeverzug,

Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, sind wir verpflichtet, unverzüglich nach Auftragsbestätigung unter Beachtung aller branchenüblichen und betriebsspezifischen Gegebenheiten (Vorratsmengen, Maschinenauslastung, Saisoneinflüsse, Personal- und Energieeinsatz) zu liefern.

Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Besteller an der Teilleistung kein Interesse hat; Teillieferungen sind auch bei Sukzessivlieferungsverträgen zulässig.

Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, Ware, die nicht vertragsgemäß abgerufen wird, nach Setzung und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

Ist eine Lieferfrist vereinbart, bemühen wir uns, sie einzuhalten. Diese Frist ist jedoch wegen der Gefahren und Eigenarten der Herstellung von Glas, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Unsere vertraglichen Pflichten stehen zudem unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten, soweit die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die wir selbst zu vertreten haben.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung der Obliegenheiten und Vorleistungspflichten des Bestellers, insbesondere nicht vor Erhalt der notwendigen Klarstellungen bezüglich des Auftrags und nicht vor der Beibringung der vom Besteller ggfs. zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen, Freigaben, Rohstoffen und / oder Verpackungsmaterialien sowie nicht vor Eingang von vereinbarten Akkreditiven, Garantien und / oder Anzahlungen.

Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf unser Lager oder ein von uns eingeschaltetes Lieferwerk verlassen hat oder - bei Selbstabholung durch den Besteller - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt von Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens und/oder Einflussbereichs liegen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sonstige Versorgungsengpässe, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe) und soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von mehr als unerheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

9. Gewährleistung

Angelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

Güte, Maße, Ausstattung und Aufmachung bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorschreibt, schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist von acht Werktagen nicht entdeckt werden, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.

Bei Ware, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor der Ablieferung liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt, ist nach unserer Wahl die Nacherfüllung durchzuführen.

Die uns gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss mindestens 10 Werktage betragen. Wir haben das Recht, zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Schlägt der zweite Versuch der Nacherfüllung fehl oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder unzumutbar, so kann, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nicht gefordert werden, es sei denn, uns fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich des Transports tragen wir, wenn und sobald sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt. Ansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als sie sich dadurch erhöht haben, dass die Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht werden.

Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Für Ersatz- bzw. Nachlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware. Für Ersatz- bzw. Nachlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) ergeben.

Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mängel eines Teils der Ware berechtigten den Besteller nicht, die gesamte Ware zu rügen oder wegen der gesamten Ware den Kaufpreis zurückzuhalten. Warenrücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen.

Ein Mangel liegt bei Glas- und Quarzartikeln nur dann vor, wenn er mehr als 3 % der jeweiligen Liefermenge ausmacht.

10. Haftungsbeschränkung

7

Unsere Haftung wird beschränkt auf vertragstypische Risiken und Schadenssummen, wie sie sich aus Versicherungsverträgen ergeben, die ein Unternehmen wie wir unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt bei einem namhaften Industrieversicherer abschließt. Die Beschränkung unserer Haftung gilt nicht, soweit die vereinbarte Deckungssumme der Höhe nach das vertragstypische Schadensrisiko nicht abdeckt.

Soweit sich aus der vorausgehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter.

Diese Beschränkungen gelten ferner nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.

Wenn wir außerhalb unserer Vertragsleistungen beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Ware nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

11. Zahlung

Zahlungen sind in der berechneten Währung innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Rechnung mit zwei Prozent Skonto, innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang der Rechnung netto zu leisten.

Ein Skonto bezieht sich nur auf den für die Ware gültigen Rechnungswert ausschließlich Fracht und ausschließlich sonstiger Nebenkosten. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

Forderungen aus Rechnungen über Netto-Beträge unter 50,- € sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.

Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Dem Besteller bzw. uns steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der Verzugschaden geringer oder höher ist.

Eine Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem Fälligkeitstag auf unserem Bankkonto verfügen können. Alle Zahlungen haben kostenfrei zu erfolgen.

Für den Fall, dass Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige Zieleinräumungen fällig.

Wir sind solchenfalls berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und / oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und/oder die Ermächtigung gemäß Ziffer 12, die Ware im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und die Kaufpreisforderungen einzuziehen, zu widerrufen. Wir sind solchenfalls zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Diese Rechte bestehen auch, wenn Gründe bekannt werden, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an der weiteren Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Bestellers bieten. Die Geltendmachung vorgenannter Rechte entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den bereits von uns erfüllten Teilen des Vertrages. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

Unser Außendienst ist zur Annahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn er eine von uns ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen kann.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller ist nur Verwahrer.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns als an uns abgetreten, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen und sie aus vollständig bezahlten Lieferungen herrühren.

Falls bei Verkäufen ins Ausland der in Nr. 12 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum.

Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf erstes Anfordern bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere dann, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum netto Zahlungen leistet, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

13. Vorzeitige Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

Bezüglich Rahmen-, Dauerlieferungs-, Abrufl- und Sukzessivlieferungsverträgen sowie ähnlicher Dauerschuldverhältnisse haben wir das Recht, das Schuldverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen und die sofortige Herausgabe aller überlassener Informationen sowie der davon erstellten Kopien zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Besteller mit einem dritten Unternehmen eine Unternehmensverbindung (§ 15 AktG) eingeht oder ein drittes Unternehmen gemäß einer ausländischen Rechtsordnung über den Besteller bestimmenden Einfluss erhält und das dritte Unternehmen als Hersteller der relevanten Produkte zu uns in Konkurrenz steht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist D-55442 Stromberg.

Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, am Firmen- und Wohnsitz des Bestellers zu klagen. Deutsches Recht ist ausschließlich anzuwenden. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts (CSIG) ist ausgeschlossen.

15. Hinweis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz

Die Daten werden gespeichert.